



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Bodenseekreis über die Verschiebung der Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln im Bodenseekreis vom 28.10.2024, Az.: 22-780.73

Das Landratsamt Bodenseekreis ordnet als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Bodenseekreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 folgendes an:

I.

Die Sperrzeit für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gemäß § 6 Abs. 8 DüV für das Gebiet des Bodenseekreises wird um zwei Wochen auf den 15. November 2024 bis zum Ablauf des 14. Februar 2025 verschoben.

- Von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen sind Flächen in Wasserschutzgebieten, sowie Nitratgebiete nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete).
- Ebenso ausgenommen sind Moorflächen (Anmoor und Niedermoor) laut Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die unter dem folgenden Link abgerufen werden können: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/g2u6L>
- Die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposten vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar bleibt durch diese Verfügung unberührt.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Bodenseekreises. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Ausbringungsmenge während der Sperrzeitverschiebung ist auf max. 45 kg Gesamtstickstoff je ha beschränkt.
2. Die ausgebrachten Düngermengen sind zu dokumentieren.
3. Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D.h. eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr 2024 die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.

4. Im Zeitraum ab dem 01.09.2024 bis zum Beginn der Sperrzeit (hier: 15.11.2024) dürfen mit flüssigen organischen Düngemitteln maximal 80 kg Gesamt-N je Hektar aufgebracht werden.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Generell gilt ein Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV). Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sind zu vermeiden (§ 5 Abs. 2 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaftsamt, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

gez. Luca Wilhelm Prayon

Friedrichshafen, 28.10.2024

Anlage 1: Begründung

Anlage: Begründung

Die Düngeverordnung (Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen - DüV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert 10.08.2021 legt in § 6 Abs. 8 ein Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai, vom 01. November bis zum 31. Januar fest. Ausgenommen hiervon sind Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Komposte, für die eine Sperrzeit vom 01. Dezember bis 15. Januar gilt.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung regionaltypischer Besonderheiten, insbesondere bei Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bodenseekreis ergibt sich aus § 29 Abs. 1 und 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017.

Laut Erlass des MLR vom 03.09.2024, AZ. 23.8222.00, ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die besonderen Eigenschaften des Grünlands im Bodenseekreis lassen eine Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung der oben genannten Düngemittel auf Grünland zu. Der Bodenseekreis stellt im Gesamten eine relativ einheitliche Klimaregion dar. Die als Dauergrünland und zum Feldfutterbau genutzten Ackerflächen sind überwiegend in den seefernerer Gebieten des Kreises zu finden, während die seenahen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend für den Anbau von Sonderkulturen und Ackerbau genutzt werden. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8 - 9 °C (Vergleichsgebiet 4 und 9). Aufgrund der günstigen klimatischen Verhältnisse wird die Grünlandnutzung über Schnitt und Weide erst ca. Ende Oktober bis Mitte November abgeschlossen. In der Tendenz verzögert sich im Zuge der Klimaveränderungen der Beginn der Frostperiode in Richtung Dezember. Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Bodenseekreis ermöglichen in den meisten Jahren Pflanzenwachstum und Nährstoffaufnahme von Grünlandbeständen bis Anfang Dezember. Dagegen setzt der Vegetationsbeginn in der Regel nicht vor Mitte Februar ein, die Tagesdurchschnittstemperaturen liegen im Februar um rund 3° - 4° C unter denen im November. Zudem finden sich im Februar oft geschlossene Schneedecken oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf, wodurch ein Befahren nicht möglich ist oder die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden besteht.

Besonders gefährdet für einen raschen Austrag in Oberflächengewässer sind Moorflächen. Darum werden diese ebenso wie die Flächen in Wasserschutzgebieten und in Nitratgebieten nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODÜVGebiete) von der Sperrzeitverschiebung ausgenommen.

Aufgrund der Niederschläge im Oktober, verbunden mit wenig trockenen Tagen verzögerten sich die Mäharbeiten des letzten Schnittes im Grünland, diese stehen noch bei vielen Betrieben aus. Das Ernten und die letzten Güllegaben sind nicht ohne erhebliche Schäden an der Grasnarbe und an der Bodenstruktur vor Eintritt der regulären Sperrfrist durchzuführen. Dies rechtfertigt die Verschiebung der Sperrfrist.

Die Eigenschaften des Grünlands (Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende) sowie die o. g. Witterungsverhältnisse im Bodenseekreis lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Nitratgebieten nach VODÜVGebieten zu.

Anlage 2: Hinweise

Der Aufbringer ist verpflichtet, alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Düngemitteln zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die folgenden Vorgaben hin:

Aufbringung auf gefrorenem Boden:

Die Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf gefrorenen Boden ist mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 grundsätzlich **verboten**.

Einhaltung der Mindestabstände zu Gewässern:

1. Die **Abstandsregelungen nach Wasserrecht** sind gegenüber Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Gewässer I. und II. Ordnung, sogenannte AWGN-Gewässer) einzuhalten.
 - 5 m zur Böschungsoberkante ganzjährig und unabhängig von der Ausbringmethode
2. Gemäß §5 Abs. 2 und 3 DüV sind gegenüber allen und somit auch gegenüber nicht AWGN-Gewässern folgende Abstände einzuhalten:
 - mind. 4 m zur Böschungsoberkante bzw. mind. 1 m sofern die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. ein Gerät mit Grenzstreueinrichtung verwendet wird
 - 3 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen.
 - 5 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, und
 - 10 Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent aufweisen.